

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die EHSM stellte mit Datum 10. Juli 2019 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als Fachhochschulinstitut» gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die EHSM wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die EHSM wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverfahren.

Der Akkreditierungsrat entschied am 27. September 2019 gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Akkreditierungsverordnung Eintreten auf das Gesuch der EHSM und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 8. April 2021. Als Verfahrenssprache wurde Deutsch festgelegt und zugleich darauf geachtet, dass Französischkenntnisse in der Gutachtergruppe gegeben waren.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 08. Dezember 2021, der Vorvisite vom 17. Februar und der Vor-Ort-Visite vom 23. bis 24. März 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest. Beide Visiten wurden online durchgeführt.

Die AAQ formulierte, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe –, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der EHSM am 7. Juni 2022 zur Stellungnahme vor.

Die EHSM nahm am 30. Juni 2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Mit Datum vom 28. Juli 2022 unterbreitete die AAQ dem Akkreditierungsrat den Akkreditierungsantrag, zusammen mit dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der EHSM.

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter der EHSM ein gutes Zeugnis aus. Insbesondere heben sie die Motivation und Begeisterung der Mitarbeitenden und der Studierenden sowie das Engagement und die Loyalität, die sich in der Begeisterung am und für den Sport zeigt («Esprit de Macolin und Tenero») hervor. Die Gutachtergruppe betont weiter, dass die EHSM eine dynamische, eine sich weiterentwickelnde Organisation sei, die von Offenheit, Reflektion sowie Zukunfts- und Dialogorientierung geprägt sei. Dabei gibt es auch Raum für kritische Voten der Hochschulangehörigen. Weiter gewinnt die EHSM dank der engen Verzahnung mit den Sportverbänden neue Erkenntnisse. Schliesslich gibt es für die Mitarbeitenden vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Gutachtergruppe identifiziert in ihrer Beurteilung auch Bereiche, die weiterentwickelt werden müssen: Die EHSM setze aktuell das QS-System noch wenig sichtbar als kriterienbasiertes und strategiebezogenes Steuerungsinstrument ein. Die Mitwirkung müsse noch weiter institutionalisiert werden, die Leitung der EHSM verfüge über keine personellen Reserven, was zu einem Mangel an Handlungsspielraum in der operativen Führung führe. Für die Chancengleichheit seien zwar Ziele definiert, die Umsetzung könne aber intensiviert werden. Im Bereich Forschung fehle eine «Daten-Policy» und im Bereich der Trainerbildung seien Forschung und Entwicklung kaum erkennbar. Zum Schluss vermutet die Gutachtergruppe einen Wettbewerbsnachteil der EHSM aufgrund der eingeschränkten Personalentwicklungsmöglichkeiten (u. a. Titel Professorin/Professor).

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, die EHSM verfüge über ein Qualitätssicherungssystem, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf an Korrekturen in Bezug auf folgende Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung:

- Mitwirkung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 1.3)
- Hochschulorganisation und -leitung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standards 2.1, 2.2, 4.1 und 4.2)
- Chancengleichheit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)

In ihrer Bewertung von Standard 1.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Mitwirkung der Studierenden an der Entwicklung des Qualitätssicherungssystems noch nicht ausreichend ausgestaltet ist. Sie weist z. B. darauf hin, dass im Bereich Lehre Massnahmen, die sich aus Evaluationen ergeben, nicht ausreichend kommuniziert werden oder dass Studierende zwar Anliegen einbringen können, aber nicht genau wissen, was damit geschehe. Auch die Vertretung der Mitarbeitenden (RP) ist, so die Analyse der Gutachtergruppe, noch nicht genügend in die Weiterentwicklung des QS-Systems eingebunden. Das zeigt sich in der Einschätzung der Gutachtergruppe am nicht erkennbaren Einbezug des RP (und des Verbands der Studierenden SV) in strategisch relevante Themen. Die Gutachtergruppe beurteilt Standard 1.3 deshalb als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 1 (zu Standard 1.3):

Die EHSM muss die Mitwirkung auf allen Ebenen so gestalten, dass die Vertretungen der Studierenden und des Personals wirksame Vorstösse zur Entwicklung des QS-Systems und dessen Umsetzung einbringen können.

In ihrer Analyse von Standard 2.1 stellt die Gutachtergruppe ein «komplexes organisationales Zusammenspiel von Bundesamt und Hochschulführung» fest, welches sich zudem «in einer Phase der konkreten Ausgestaltung befindet.» Das QS-System der EHSM erfasst zwar die Hochschulaufgaben sowie Themen aus den Bereichen Personal und Ressourcen; allerdings wurde für die Gutachtergruppe nicht greifbar, wie das QS-System die Erfüllung des Auftrags als Hochschule und die Erreichung der strategischen Ziele der EHSM überprüfen und sicherstellen könnte, da die Strategie innerhalb der so genannten «Magglinger Dachlösung» festgelegt ist. Es besteht die Gefahr, dass die gesetzten Ziele zu wenig hochschulspezifisch ausgerichtet sind, und dies insbesondere in den Bereichen Finanzen, Personal und Kommunikation, die durch das Bundesamt definiert sind. Hier verweist die Gutachtergruppe auf die fehlende Förderung der akademischen Laufbahnen bis hin zur Vergabe von Professuren. Vor allem kann die Gutachtergruppe nicht erkennen, inwiefern das QS-System der EHSM die nötigen Handlungsspielräume für die operative Führung innerhalb der «Magglinger Dachlösung» gewährleisten könnte. Die Gutachtergruppe beurteilt Standard 2.1 deshalb als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 2 (zu Standard 2.1):

Die EHSM muss ihr Qualitätssicherungssystem so weiterentwickeln, dass es die Organisationsstruktur und die Prozesse ihrer operativen Führung erfasst und diese auf ihre Wirksamkeit hin als Hochschulinstitut überprüft.

In ihrer Analyse zu Standard 2.2 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die EHSM über

ein funktionierendes System zur Erfassung wichtiger Informationen verfüge. Das System lässt aber eine qualitative Bewertung von hochschulspezifischen Standards nicht in allen Bereichen zu. Insbesondere fehlen nach Auffassung der Gutachtergruppe hochschulspezifische Kriterien (z. B. für den vierfachen Leistungsauftrag, die Personalentwicklung oder die Arbeitsmarktintegration der Studierenden nach Abschluss). Die Gutachtergruppe beurteilt Standard 2.2 deshalb als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 3 (zu Standard 2.2):

Die EHSM muss die mit Hilfe des Qualitätssicherungssystems erfassten qualitativen und quantitativen Informationen noch stärker auf den vierfachen Leistungsauftrag – und damit auf hochschulspezifische Standards – ausrichten.

In ihrer Analyse zu Standard 2.5 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die EHSM das Thema Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau in den Handlungsfeldern Gender und Mehrsprachigkeit aufnimmt. Dabei sieht die Gutachtergruppe grossen Verbesserungsbedarf in der Gleichstellung der Sprachen: die Chancengleichheit bezüglich der Landessprachen ist nicht gegeben, trotz der föderalen Positionierung der EHSM. Die Gutachtergruppe beurteilt Standard 2.5 deshalb als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 4 (zu Standard 2.5):

Die EHSM muss weiter in Richtung systematischer Verankerung / Umsetzung der Voraussetzungen der Chancengleichheit gehen, zugunsten der Mitarbeitenden und der Studierenden, namentlich in Bezug auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt.

Die Gutachtergruppe hält in ihrer Analyse zu Standard 4.1 fest, dass der Fortbestand der EHSM aufgrund der personellen und materiellen Ausstattung als Teil des BASPO als gesichert gelten kann. Die agile Entwicklung oder ein gezieltes Wachstum als Fachhochschulinstitut hält die Gutachtergruppe jedoch kaum bzw. nur unter erschwerten Umständen für möglich. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der von der EHSM festgestellte Handlungsbedarf bezüglich Ressourcenplanung für die Hochschulaufgaben und für hochschuladäquate IT-Infrastrukturen tatsächlich besteht. Der Weg über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen (namentlich mit der BFH) greift in der Auffassung der Gutachtergruppe indes zu kurz: Die strategische Positionierung als Hochschule bzw. Fachhochschulinstitut (z. B. Erschliessung weiterer Forschungsthemen/-felder, Laufbahnentwicklung des wissenschaftlichen Personals) sei längerfristig so nicht zu erreichen. Es brauche die Weiterentwicklung der Hochschule mittels eigener, flexibel einsetzbarer personeller Mittel in Lehre, in Forschung und Entwicklung und im Dienstleistungsbereich sowie hochschulspezifischer Personalentwicklungskonzepte. Mehr operative Spielräume der EHSM für personelle Ressourcen und IT-Lösungen seien unerlässlich. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.1 deshalb als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 5 (zu Standard 4.1):

Die EHSM muss sich zusätzliche Handlungsspielräume zur Erweiterung ihrer strukturellen Rahmenbedingungen (selbstbestimmte personelle und finanzielle Ressourcenplanung, IT-Nutzung) erschliessen, um ihre weitere Entwicklung als Fachhochschulinstitut gewährleisten zu können.

In ihrer Analyse zu Standard 4.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation des

Personals nicht in jedem Fall die Überprüfung der Qualifikation des Personals eines Fachhochschulinstituts erlaubt. So fehle ein Prozess zur Qualifikation als Professorin oder Professor. Die Gutachtergruppe beurteilt Standard 4.2 als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 6 (zu Standard 4.2):

Die EHSM erarbeitet eine Definition von Kriterien und prüft die Möglichkeiten zur Erlangung des Titels «Professorin» oder «Professor» durch ihre Dozierenden und Forschenden mit Blick auf Attraktivität und Positionierung im Hochschulraum.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von drei Jahren vor. Die Überprüfung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) mit drei Gutachtenden stattfinden.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Weiter stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung von Standard 3.1 zum Schluss kommt, dass die Aktivitäten der EHSM in Lehre, Forschung und Dienstleistung dem Hochschultyp Fachhochschulinstitut gemäss HFKG entsprechen.

Die AAQ stellt fest, dass die EHSM die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die EHSM die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Für ein Fachhochschulinstitut sind die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der EHSM, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der EHSM, die Akkreditierung der EHSM als «Fachhochschulinstitut» mit sechs Auflagen:

Auflage 1 (zu Standard 1.3):

Die EHSM muss die Mitwirkung auf allen Ebenen so gestalten, dass die Vertretungen der Studierenden und des Personals wirksame Vorstösse zur Entwicklung des QS-Systems und zu dessen Umsetzung einbringen können.

Auflage 2 (zu Standard 2.1):

Die EHSM muss ihr Qualitätssicherungssystem so weiterentwickeln, dass es die Organisationsstruktur und die Prozesse ihrer operativen Führung erfasst und diese auf ihre Wirksamkeit hin als Hochschulinstitut überprüft.

Auflage 3 (zu Standard 2.2):

Die EHSM muss die mit Hilfe des Qualitätssicherungssystems erfassten qualitativen und quantitativen Informationen noch stärker auf den vierfachen Leistungsauftrag – und damit auf hochschulspezifische Standards – ausrichten.

Auflage 4 (zu Standard 2.5):

Die EHSM muss weiter in Richtung systematischer Verankerung / Umsetzung der Voraussetzungen der Chancengleichheit gehen, zugunsten der Mitarbeitenden und der Studierenden, namentlich in Bezug auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt.

Auflage 5 (zu Standard 4.1):

Die EHSM muss sich zusätzliche Handlungsspielräume zur Erweiterung ihrer strukturellen Rahmenbedingungen (selbstbestimmte personelle und finanzielle Ressourcenplanung, IT-Nutzung) erschliessen, um ihre weitere Entwicklung als Fachhochschulinstitut gewährleisten zu können.

Auflage 6 (zu Standard 4.2):

Die EHSM muss Kriterien zur Qualifikation ihres Personals definieren und die Möglichkeiten zur Erlangung des Titels «Professorin» oder «Professor» durch ihre Dozierenden und Forschenden – mit Blick auf Attraktivität und Positionierung im Hochschulraum – prüfen.

Die AAQ hält eine Frist von 36 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) mit drei Gutachterinnen und Gutachtern durchzuführen.

4. Stellungnahme der Hochschule und Würdigung durch die Gutachtergruppe und AAQ

Die EHSM stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Gutachterinnen und Gutachter «eine kritische und differenzierte Analyse der EHSM mit Blick auf die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems vorgenommen» haben, deren Berichterstattung sie verdankt. Die EHSM nimmt auch Stellung zum Antrag der AAQ.

Die EHSM zeigt in ihrer Stellungnahme auf, wie sie die Auflagen 1 (zu Standard 1.3), 2 (zu Standard 2.1), Auflage 4 (zu Standard 2.5) und 5 (zu Standard 4.1) umsetzen wird bzw. bereits umsetzt.

Für die Standards 2.2 (Auflage 3) und 4.2 (Auflage 6) sieht es die EHSM aufgrund der Analyse der Gutachterinnen und Gutachter nicht als erwiesen, dass erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen vorliegen, welche die Bewertung als «teilweise erfüllt» rechtfertigen. Sie erachtet die beiden Standards als «grösstenteils erfüllt» und beantragt, die Auflagen in Empfehlungen umzuwandeln.

Die Gutachtergruppe hat zwar als Reaktion auf die Stellungnahme der EHSM in der Analyse der beiden Standards kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen, sie bleibt jedoch bei der Bewertung als «teilweise erfüllt» und bei den vorgeschlagenen Auflagen 3 und 6.

Die AAQ ist der Ansicht, dass in der Analyse zu Standard 2.2 deutlich wird, dass das Qualitätssicherungssystem der EHSM wichtige Informationen erfasst. Diese Informationen sind aber in der Einschätzung der Gutachtergruppe nicht geeignet, um hochschulspezifische Informationen bereitzustellen. Die Gutachtergruppe nennt als Beispiele: vierfacher Leistungsauftrag (d. h. Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung), Personalentwicklung, Arbeitsmarktintegration der Studierenden nach Abschluss. Mit Blick auf den Wortlaut des Standards («quantitative und qualitative Informationen [...], auf die sich die Hochschule [...] stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen») hält die AAQ die Bewertung als «teilweise erfüllt» und damit eine Auflage für begründet.

Die AAQ ist der Ansicht, dass die Analyse zu Standard 4.2 aufzeigt, dass die EHSM sehr wohl über Instrumente der Personalevaluation verfügt. Das Qualitätssicherungssystem soll jedoch auch sicherstellen, dass das gesamte Personal – sowohl administratives als auch akademisches – den spezifischen Merkmalen der Hochschule entsprechend qualifiziert ist. Die Gutachtergruppe lässt in der Analyse erkennen, dass die vorhandenen Instrumente auf die Bedürfnisse einer Verwaltungseinheit ausgerichtet sind und nicht auf die Bedürfnisse einer Hochschule. Vor allem aber stellt die Gutachtergruppe fest, dass die EHSM über keine Kriterien verfügt, mit denen sie die Qualifikation des Hochschulpersonals entsprechend ihrem Typ (Fachhochschule) und ihrem Profil überprüfen kann. Die Schlussfolgerung der Gutachtergruppe, den Standard als «teilweise erfüllt» zu bewerten und eine Auflage zu den Kriterien der Qualifikation zu formulieren, ist nachvollziehbar. Die AAQ ist der Meinung, dass die Empfehlung der Gutachtergruppe für eine Auflage bezüglich der Kriterien der Qualifikation nachvollziehbar ist. Der zweite Teil der Auflage – die Prüfung der Möglichkeit, Professorinnen- und Professorentitel zu vergeben – ist verhältnismässig und überlässt es der Autonomie der EHSM, gestützt auf Kriterien der Qualifikation der Hochschuldozierenden, ein solches Instrument zu schaffen oder nicht. Die AAQ präzisiert Auflage 6 (zu Standard 4.2) wie folgt:

Auflage 6 (zu Standard 4.2):

Die EHSM muss Kriterien zur Qualifikation ihres Personals definieren und die Möglichkeiten zur Erlangung des Titels «Professorin» oder «Professor» durch ihre Dozierenden und Forschenden – mit Blick auf Attraktivität und Positionierung im Hochschulraum – prüfen.

Die AAQ hält im Grundsatz an ihrem Antrag fest. Sie hat im Vergleich zum Entwurf, auf den sich die Stellungnahme der EHSM bezieht, kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

5. Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die EHSM die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die EHSM über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche

der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der EHSM als Fachhochschulinstitut zu erreichen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die EHSM über keine Rechtspersönlichkeit verfügt, was als Widerspruch zum HFKG gewertet werden kann. Das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Stand 1. Januar 2022) schafft indes als *lex specialis* die nötige Rechtsgrundlage für diese Governancestruktur.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 36 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen.

IV. Entscheid

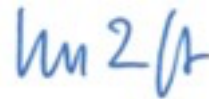
Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die EHSM ist akkreditiert als «Fachhochschulinstitut» mit nachstehenden sechs Auflagen:
 - 1.1 Die EHSM muss die Mitwirkung auf allen Ebenen so gestalten, dass die Vertretungen der Studierenden und des Personals wirksame Vorstösse zur Entwicklung des QS-Systems und zu dessen Umsetzung einbringen können.
 - 1.2 Die EHSM muss ihr Qualitätssicherungssystem so weiterentwickeln, dass es die Organisationsstruktur und die Prozesse ihrer operativen Führung erfasst und diese auf ihre Wirksamkeit hin als Hochschulinstitut überprüft.
 - 1.3 Die EHSM muss die mit Hilfe des Qualitätssicherungssystems erfassten qualitativen und quantitativen Informationen noch stärker auf den vierfachen Leistungsauftrag – und damit auf hochschulspezifische Standards – ausrichten.
 - 1.4 Die EHSM muss weiter in Richtung systematischer Verankerung / Umsetzung der Voraussetzungen der Chancengleichheit gehen, zugunsten der Mitarbeitenden und der Studierenden, namentlich in Bezug auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt.
 - 1.5 Die EHSM muss sich zusätzliche Handlungsspielräume zur Erweiterung ihrer strukturellen Rahmenbedingungen (selbstbestimmte personelle und finanzielle Ressourcenplanung, IT- Nutzung) erschliessen, um ihre weitere Entwicklung als Fachhochschulinstitut gewährleisten zu können.
 - 1.6 Die EHSM muss Kriterien zur Qualifikation ihres Personals definieren und die Möglichkeiten zur Erlangung des Titels «Professorin» oder «Professor» durch ihre Dozierenden und Forschenden – mit Blick auf Attraktivität und Positionierung im Hochschulraum – prüfen.

2. Die EHSM muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 36 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 22. September 2025, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) mit drei Gutachtenden.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 22. September 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.
7. Die EHSM erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.